

Zweite Landesverordnung zur Änderung der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen

Synopsis

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Zielsetzung und Gestaltung von Unterricht und Schulleben</p> <p>(3) Die Grundschule arbeitet mit dem Kindergarten konzeptionell zusammen, um den Übergang in die Schule zu erleichtern. Sie fördert das Schulleben durch vielfältige Vorhaben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Zielsetzung und Gestaltung von Unterricht und Schulleben</p> <p>(3) Die Grundschule arbeitet mit der Tageseinrichtung für Kinder konzeptionell zusammen, um den Übergang in die Schule zu erleichtern. Sie fördert das Schulleben durch vielfältige Vorhaben.</p>	<p><i>In Angleichung an die Terminologie des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) wird die bisherige Bezeichnung „Kindergarten“ durch „Tageseinrichtung für Kinder“ ersetzt.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Anmeldung zum Schulbesuch</p> <p>(1) Alle Kinder, die vor dem 1. September des folgenden Jahres ihren sechsten Geburtstag haben, sind bei der Grundschule ihres Schulbezirks anzumelden. Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können angemeldet werden. In Ausnahmefällen können Kinder mit umfangreichen Beeinträchtigungen auch direkt an der entsprechenden Förderschule angemeldet werden.</p> <p>(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter gibt in der ersten vollständigen Schulwoche nach den Sommerferien Ort und Zeit der Anmeldung zum Schulbesuch für die Kinder, die im folgenden Jahr schulpflichtig werden, bekannt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Anmeldung zum Schulbesuch</p> <p>(1) Alle Kinder, die vor dem 1. September des folgenden Kalenderjahres ihren sechsten Geburtstag haben, sind bei der Grundschule ihres Schulbezirks anzumelden. Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können angemeldet werden. In Ausnahmefällen können Kinder mit umfangreichen Beeinträchtigungen auch direkt an der entsprechenden Förderschule angemeldet werden.</p> <p>(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter gibt bis zum 15. Januar Ort und Zeit der Anmeldung zum Schulbesuch für die Kinder, die im folgenden Kalenderjahr schulpflichtig werden, bekannt.</p>	<p><i>Um ausreichend Zeit für längerfristige Sprachfördermaßnahmen bei Kindern zu gewinnen, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, wird das Anmeldeverfahren zum Besuch der Grundschule für die schulpflichtigen Kinder vom derzeitigen Zeitraum (dritte und vierte Schulwoche nach den Sommerferien) in die ersten drei vollständigen Schulwochen nach dem Beginn des zweiten Schulhalbjahres vorgezogen (§ 10 Absatz 3). Die Bekanntgabe des Anmeldetermins muss deshalb ebenfalls von der ersten Schulwoche nach den Sommerferien auf die erste Januarhälfte vorgezogen werden (§ 10 Absatz 2).</i></p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar
<p>Ort und Zeit der Anmeldung für die Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, werden in der ersten Februarhälfte vor Beginn des neuen Schuljahres bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch den Schulträger in ortsüblicher Weise. In Gemeinden mit mehreren Grundschulen und Förderschulen geschieht die Bekanntmachung für alle Schulen gemeinsam. Für jede Grundschule ist dabei der Schulbezirk, für jede Förderschule der Einzugsbereich anzugeben.</p> <p>(3) Alle Kinder, die im folgenden Schuljahr schulpflichtig werden, werden von den Eltern (§ 37 Abs. 2 SchulG) in der dritten oder vierten vollständigen Schulwoche nach den Sommerferien angemeldet. Die Anmeldung noch nicht schulpflichtiger Kinder erfolgt in der zweiten Februarhälfte vor Beginn des neuen Schuljahres. Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen. Falls ein Kindergarten besucht wird, ist eine Bescheinigung hierüber vorzulegen. Die Eltern unterrichten die Schulleiterin oder den Schulleiter über eine offensichtliche oder vermutete Beeinträchtigung des Kindes.</p>	<p>Ort und Zeit der Anmeldung für die Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, werden in der ersten Februarhälfte vor Beginn des neuen Schuljahres, in dem eingeschult werden soll, bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch den Schulträger in ortsüblicher Weise. In Gemeinden mit mehreren Grundschulen und Förderschulen geschieht die Bekanntmachung für alle Schulen gemeinsam. Für jede Grundschule ist dabei der Schulbezirk, für jede Förderschule der Einzugsbereich anzugeben.</p> <p>(3) Alle Kinder, die im folgenden Kalenderjahr schulpflichtig werden, werden von den Eltern (§ 37 Abs. 2 SchulG) in den ersten drei vollständigen Schulwochen nach dem Beginn des zweiten Schulhalbjahres angemeldet. Die Anmeldung noch nicht schulpflichtiger Kinder erfolgt in der zweiten Februarhälfte vor Beginn des neuen Schuljahres, in dem eingeschult werden soll. Bei der Anmeldung sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch und gegebenenfalls eine Bescheinigung der besuchten Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen. Die Eltern unterrichten die Schulleiterin oder den Schulleiter über eine offensichtliche oder vermutete Beeinträchtigung des Kindes.</p>	<p><i>Da damit die Schulanmeldung bereits zu einem Zeitpunkt stattfindet, der mehr als ein Schuljahr vor dem Schuljahr der Einschulung liegt, werden in den Absätzen 1 bis 5 jeweils Präzisierungen vorgenommen („Kalenderjahr“, bzw. „Kalenderjahr, in dem eingeschult werden soll“), um diese Termine zweifelsfrei zu bestimmen. Die Regelungen für die so genannten Kann-Kinder bleiben unverändert. In Angleichung an die Terminologie des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kinder-tagespflege (KiTaG) wird die bisherige Bezeichnung „Kindergarten“ durch „Tageseinrichtung für Kinder“ ersetzt.</i></p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar
<p>(5) Melden Eltern ihr Kind bei einer Grundschule in freier Trägerschaft an, so setzt diese davon die zuständige Grundschule bis zum Ende der fünften vollständigen Schulwoche nach den Sommerferien, bei noch nicht schulpflichtigen Kindern bis zum 10. März in Kenntnis.</p> <p>(6) Bei der Anmeldung sollen folgende Daten des Kindes erhoben werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Familienname, 2. Vorname, 3. Geburtsdatum, 4. Geburtsort, 5. Geschlecht, 6. Anschrift, 7. Telekommunikationsverbindung, 8. Religionszugehörigkeit, 9. Staatsangehörigkeit, 10. Zuzugsdatum der nicht in Deutschland geborenen Kinder, 11. vorherrschende Familiensprache, 12. Beeinträchtigungen und Krankheiten, soweit sie für die Schule von Bedeutung sind, 13. Anzahl der Geschwister und 14. Angaben über den Besuch eines Kindergartens. <p>Darüber hinaus werden Familienname, Vorname, Anschrift und Telekommunikationsverbindungen der Eltern und der Erziehungs- und Pflegebeauftragten</p>	<p>(5) Melden Eltern ihr Kind bei einer Grundschule in freier Trägerschaft an, so setzt diese davon die zuständige Grundschule bis zum 10. März des Kalenderjahres vor der Einschulung, bei noch nicht schulpflichtigen Kindern bis zum 10. März des Kalenderjahres, in dem eingeschult werden soll, in Kenntnis.</p> <p>(6) Bei der Anmeldung sollen folgende Daten des Kindes erhoben werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Familienname, 2. Vorname, 3. Geburtsdatum, 4. Geburtsort, 5. Geschlecht, 6. Anschrift, 7. Telekommunikationsverbindung, 8. Religionszugehörigkeit, 9. Staatsangehörigkeit, 10. Zuzugsdatum der nicht in Deutschland geborenen Kinder, 11. vorherrschende Familiensprache, 12. Beeinträchtigungen und Krankheiten, soweit sie für die Schule von Bedeutung sind, 13. Anzahl der Geschwister und 14. Angaben über den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder. <p>Darüber hinaus werden Familienname, Vorname, Anschrift und Telekommunikationsverbindungen der Eltern und der Erziehungs- und Pflegebeauftragten</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar
<p>(§ 37 Abs. 3 SchulG) erhoben, ferner die Daten, die zur Herstellung des Kontaktes in Notfällen erforderlich sind, sowie gegebenenfalls Angaben zum elterlichen Sorgerecht.</p> <p>(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet bei der Anmeldung die Eltern über das Verfahren zur Feststellung der Entwicklung des Kindes nach § 11.</p>	<p>(§ 37 Abs. 3 SchulG) erhoben, ferner die Daten, die zur Herstellung des Kontaktes in Notfällen erforderlich sind, sowie gegebenenfalls Angaben zum elterlichen Sorgerecht.</p> <p>(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet bei der Anmeldung die Eltern über das Verfahren zur Feststellung der Entwicklung des Kindes nach § 11.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Feststellungen zur Entwicklung des Kindes</p> <p>(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter meldet der Schulbehörde und dem Gesundheitsamt die Zahl der angemeldeten schulpflichtigen Kinder bis zum 15. Oktober und die Zahl der angemeldeten nicht schulpflichtigen Kinder bis zum 15. März. Die offensichtlich oder vermutlich beeinträchtigten Kinder sind namentlich mit der Anschrift der Eltern und der Art der Beeinträchtigung aufzuführen.</p> <p>(2) Vom Gesundheitsamt wird im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die schulärztliche Untersuchung aller angemeldeten Kinder vorgenommen. § 51 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Feststellungen zur Entwicklung des Kindes</p> <p>(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter meldet der Schulbehörde und dem Gesundheitsamt die Zahl der angemeldeten schulpflichtigen Kinder bis zum 15. Mai des Kalenderjahres vor der Einschulung und die Zahl der angemeldeten nicht schulpflichtigen Kinder bis zum 15. März des Kalenderjahres, in dem eingeschult werden soll. Die offensichtlich oder vermutlich beeinträchtigten Kinder sind namentlich mit der Anschrift der Eltern und der Art der Beeinträchtigung aufzuführen.</p> <p>(2) Vom Gesundheitsamt wird im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die schulärztliche Untersuchung aller angemeldeten Kinder vorgenommen. § 51 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>	<p><i>In § 11 Abs. 3 wird erstmals ein Zeitraum festgelegt (bis zum Beginn der Osterferien), in dem die Überprüfung des Sprachförderbedarfs bei Kindern, die keine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, vorgenommen werden muss. Damit kann sichergestellt werden, dass diese Kinder ein ganzes Jahr vor ihrer Einschulung eine erforderliche Sprachförderung erhalten. Außerdem wird das Verfahren insofern gestrafft, als bei festgestelltem Sprachförderbedarf direkt eine Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen angeordnet wird. Da Sprachentwicklung in den Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 3 Abs. 3 Satz 4 KiTaG durch eine alltagsintegrierte Sprachbildung gefördert wird, wird festgelegt, dass der Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder im Umfang von 15 Stunden pro Woche als Sprachfördermaßnahme gilt. Der Stundenumfang orientiert sich an dem Stundenumfang des Besuchs eines</i></p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar
<p>(3) Für schulpflichtige Kinder, die keinen Kindergarten besuchen, wird von der Grundschule eine Überprüfung vorgenommen, ob Sprachförderbedarf besteht. Zum Besuch des Kindergartens wird geraten. Bei der Feststellung des Sprachförderbedarfs werden Wortschatz, Anweisungsverständnis, aktiver Gebrauch der deutschen Sprache und Elemente der Spracherwerbskompetenz überprüft. Wird ein Sprachförderbedarf festgestellt, soll die Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen empfohlen werden. Wird der Empfehlung nicht gefolgt, soll die Teilnahme angeordnet werden. Die Grundschule informiert die Eltern darüber, an welchen Kindergärten in Wohnortnähe nach Auskunft des zuständigen Jugendamtes Sprachfördermaßnahmen angeboten werden. Die Eltern legen der Grundschule eine Anmeldebestätigung des Kindergartens vor. Die Grundschule informiert das zuständige Jugendamt über die Zahl der Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf.</p>	<p>(3) Für schulpflichtige Kinder, die keine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, wird von der Grundschule bis zum Beginn der Osterferien des Kalenderjahres vor der Einschulung eine Überprüfung vorgenommen, ob Sprachförderbedarf besteht. Zum Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder wird geraten. Bei der Feststellung des Sprachförderbedarfs werden Wortschatz, Anweisungsverständnis, aktiver Gebrauch der deutschen Sprache und Elemente der Spracherwerbskompetenz überprüft. Wird ein Sprachförderbedarf festgestellt, wird die Teilnahme an einer Sprachförderung in einer Tageseinrichtung für Kinder im Umfang von 15 Stunden pro Woche für das letzte Besuchsjahr der Tageseinrichtung für Kinder angeordnet, sofern die Schulbehörde nichts anderes festlegt. Der Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder erfüllt diese Teilnahme. Wird der Empfehlung nicht gefolgt, soll die Teilnahme angeordnet werden. Die Grundschule informiert die Eltern darüber, an welchen Tageseinrichtungen für Kinder in Wohnortnähe nach Auskunft des zuständigen Jugendamtes die Sprachförderung erfolgen kann oder ein Angebot nach § 14 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) besteht.</p>	<p><i>Schulkindergartens. Auch für die Vorlage der Anmeldebestätigung der Tageseinrichtung für Kinder wird erstmals ein Termin (30. Juni) vorgegeben. In den Absätzen 1, 3, 4 und 5 erfolgt außerdem eine Präzisierung der jeweiligen Termine sowie eine Anpassung an die Terminologie des KiTaG.</i></p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar
<p>(4) Das Gesundheitsamt benennt bis zum 31. Januar der zuständigen Grundschule unter Angabe von Gründen die Kinder, deren körperliche Entwicklung eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht noch nicht erwarten lässt. Für die nicht schulpflichtigen Kinder erfolgt diese Meldung bis zum 31. Mai.</p> <p>(5) Die Grundschule soll sich über die Entwicklung der angemeldeten noch nicht schulpflichtigen Kinder mit dem Kindergarten verständigen, wenn die Eltern zugestimmt haben. Die Schule kann insbesondere durch Gespräche mit Eltern und Kindern und in Spielsituationen oder durch andere geeignete Maßnahmen Hinweise für die Schulaufnahme gewinnen.</p>	<p>Die Eltern legen der Grundschule bis zum 30. Juni des Kalenderjahres vor der Einschulung eine Anmeldebestätigung der Tageseinrichtung für Kinder vor. Die Grundschule informiert das zuständige Jugendamt über die Zahl der Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf.</p> <p>(4) Das Gesundheitsamt benennt bis zum 31. Januar des Kalenderjahres, in dem eingeschult werden soll, der zuständigen Grundschule unter Angabe von Gründen die Kinder, deren körperliche Entwicklung eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht noch nicht erwarten lässt. Für die nicht schulpflichtigen Kinder erfolgt diese Meldung bis zum 31. Mai des Kalenderjahres, in dem eingeschult werden soll.</p> <p>(5) Die Grundschule soll sich über die Entwicklung der angemeldeten noch nicht schulpflichtigen Kinder mit der Tageseinrichtung für Kinder verständigen, wenn die Eltern zugestimmt haben. Die Schule kann insbesondere durch Gespräche mit Eltern und Kindern und in Spielsituationen oder durch andere geeignete Maßnahmen Hinweise für die Schulaufnahme gewinnen.</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar
<p style="text-align: center;">§ 12 Aufnahme in die Grundschule</p> <p>(1) Kinder, die nach § 57 SchulG schulpflichtig sind, besuchen nach der Anmeldung die Grundschule mit Unterrichtsbeginn des folgenden Schuljahres, sofern sie nicht gemäß § 13 Abs. 1 vom Schulbesuch zurückgestellt sind.</p> <p>(2) Über die Aufnahme von vorzeitig zum Schulbesuch angemeldeten Kindern entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Schulärztin oder dem Schularzt bis zum 15. Juni. Die Gründe einer ablehnenden Entscheidung werden den Eltern von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitgeteilt.</p> <p>(3) Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Schule ihres Schulbezirks. Aus wichtigem Grund kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Eltern eine Schülerin oder einen Schüler im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der aufnehmenden Schule einer anderen Grundschule zuweisen. Die Schulbehörde kann aus wichtigem pädagogischen oder organisatorischen Grund Zuweisungen vornehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Aufnahme in die Grundschule</p> <p>(1) Kinder, die nach § 57 SchulG schulpflichtig sind, besuchen nach der Anmeldung die Grundschule mit Unterrichtsbeginn des folgenden Schuljahres, in dem sie schulpflichtig werden, sofern sie nicht gemäß § 13 Abs. 1 vom Schulbesuch zurückgestellt sind.</p> <p>(2) Über die Aufnahme von vorzeitig zum Schulbesuch angemeldeten Kindern entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Schulärztin oder dem Schularzt bis zum 15. Juni des Kalenderjahres, in dem eingeschult werden soll. Die Gründe einer ablehnenden Entscheidung werden den Eltern von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitgeteilt.</p> <p>(3) Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Schule ihres Schulbezirks. Aus wichtigem Grund kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Eltern eine Schülerin oder einen Schüler im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der aufnehmenden Schule einer anderen Grundschule zuweisen. Die Schulbehörde kann aus wichtigem pädagogischen oder organisatorischen Grund Zuweisungen vornehmen.</p>	<p><i>In § 12 Abs. 1, 2 und 4 werden die für die Aufnahme in die Grundschule geltenden Daten jeweils präzisiert.</i></p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar
<p>Die Schulleiterin, der Schulleiter oder die Schulbehörde hört die für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zuständige Stelle vor der Entscheidung an und teilt ihr die Zuweisung zu einem anderen Schulbezirk mit.</p> <p>(4) Zur Regelung der Beförderung der Schülerinnen und Schüler meldet die Schulleiterin oder der Schulleiter der zuständigen Kreisverwaltung oder Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt zum 15. Juni die Zahl der in die Klassenstufe 1 aufgenommenen Kinder unter Angabe der Wohnorte.</p>	<p>Die Schulleiterin, der Schulleiter oder die Schulbehörde hört die für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zuständige Stelle vor der Entscheidung an und teilt ihr die Zuweisung zu einem anderen Schulbezirk mit.</p> <p>(4) Zur Regelung der Beförderung der Schülerinnen und Schüler meldet die Schulleiterin oder der Schulleiter der zuständigen Kreisverwaltung oder Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt zum 15. Juni des Kalenderjahres, in dem eingeschult werden soll, die Zahl der in die Klassenstufe 1 aufgenommenen Kinder unter Angabe der Wohnorte.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Zurückstellung vom Schulbesuch</p> <p>(1) Auf Antrag der Eltern kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Schulärztin oder dem Schularzt schulpflichtige Kinder aus wichtigem Grund vom Schulbesuch zurückstellen. Eine Zurückstellung soll in der Regel nur vorgenommen werden, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist. Der Antrag ist bis zum 15. Mai bei der Schule zu stellen und zu begründen. Die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters wird den Eltern bis zum 15. Juni schriftlich mitgeteilt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Zurückstellung vom Schulbesuch</p> <p>(1) Auf Antrag der Eltern kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Schulärztin oder dem Schularzt schulpflichtige Kinder aus wichtigem Grund vom Schulbesuch zurückstellen. Eine Zurückstellung soll in der Regel nur vorgenommen werden, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist. Der Antrag ist bis zum 15. Mai des Kalenderjahres, in dem eingeschult werden soll, bei der Schule zu stellen und zu begründen. Die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters wird den Eltern bis zum 15. Juni des Kalenderjahres, in dem eingeschult werden soll, schriftlich mitgeteilt.</p>	<p><i>Auch in § 13 Abs. 1 werden die für die Zurückstellung vom Schulbesuch geltenden Daten präzisiert.</i></p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar
<p>(2) Eine Zurückstellung ist nur einmal zulässig; sie kann nur für die Dauer eines ganzen Schuljahres ausgesprochen werden. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer des Schulbesuchs nicht angerechnet.</p> <p>(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann für zurückgestellte Kinder den Besuch eines Schulkindergartens anordnen oder den Besuch einer Kindertagesstätte empfehlen.</p> <p>(4) Ist der Besuch eines Schulkindergartens oder einer Kindertagesstätte nicht möglich, soll die Zurückstellung nur in besonderen Fällen ausgesprochen werden. Werden diese Kinder in die Schule aufgenommen, werden sie individuell gefördert.</p>	<p>(2) Eine Zurückstellung ist nur einmal zulässig; sie kann nur für die Dauer eines ganzen Schuljahres ausgesprochen werden. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer des Schulbesuchs nicht angerechnet.</p> <p>(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann für zurückgestellte Kinder den Besuch eines Schulkindergartens anordnen oder den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder empfehlen.</p> <p>(4) Ist der Besuch eines Schulkindergartens oder einer Tageseinrichtung für Kinder nicht möglich, soll die Zurückstellung nur in besonderen Fällen ausgesprochen werden. Werden diese Kinder in die Schule aufgenommen, werden sie individuell gefördert.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 20 Unterrichtszeit</p> <p>(3) Für Pausen und Betreutes Frühstück ist täglich für die Klassenstufen 1 und 2 eine Gesamtzeit von 50 Minuten und für die Klassenstufen 3 und 4 von 60 Minuten vorzusehen. Das Betreute Frühstück dauert in der Regel 15 Minuten. Die Grundsätze der Gestaltung von Pausen und Betreutem Frühstück werden im Benehmen mit dem Schullehrerbeirat festgelegt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Unterrichtszeit</p> <p>(3) Für Pausen und Betreutes Frühstück ist täglich bei mindestens vier Zeitstunden Aufenthaltsdauer eine Gesamtzeit von 50 Minuten und bei fünf Zeitstunden Aufenthaltsdauer eine Gesamtzeit von 60 Minuten vorzusehen. Das Betreute Frühstück dauert in der Regel 15 Minuten. Die Grundsätze der Gestaltung von Pausen und Betreutem Frühstück werden im Benehmen mit dem Schullehrerbeirat festgelegt.</p>	<p><i>Die in § 20 Abs. 3 geregelten Pausenzeiten sind bisher (entsprechend den in der Verwaltungsvorschrift „Unterrichtsorganisation in der Grundschule“ festgelegten Unterrichtszeiten) für die Klassenstufen 1 und 2 einerseits und die Klassenstufen 3 und 4 andererseits unterschiedlich geregelt. Die Neuregelung knüpft nicht mehr an die Klassenstufen an, sondern an die tatsächliche Aufenthaltszeit in der Schule, die sich aus den Unterrichtszeiten ergibt.</i></p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar
		<p><i>Die Regelung ist damit flexibel im Hinblick auf Änderungen der Unterrichtszeiten, wie sie z. B. mit der Ausweitung des Deutschunterrichts in der Klassenstufe 2 in der Verwaltungsvorschrift „Unterrichtsorganisation in der Grundschule“ vorgesehen ist.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p style="text-align: center;">Grundsätze der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung</p> <p>(5) Die Lern- und Leistungsentwicklung in der Integrierten Fremdsprachenarbeit ist in einem Portfolio zu dokumentieren, das dem Teilrahmenplan entspricht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p style="text-align: center;">Grundsätze der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung</p> <p>(5) Die Lern- und Leistungsentwicklung in der Integrierten Fremdsprachenarbeit ist in einem Portfolio zu dokumentieren, das dem Teilrahmenplan entspricht.</p>	<p><i>Siehe § 39</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 36</p> <p style="text-align: center;">Schriftliche Überprüfungen, schriftliche Leistungsnachweise</p> <p>(4) Die Anzahl der schriftlichen Leistungsnachweise je Schuljahr beträgt im Fach Deutsch zehn (im Teilbereich „Richtig schreiben“ und „Texte verfassen“ je drei, im Teilbereich „Sprache untersuchen“ zwei und im Teilbereich „Lesen, Umgang mit Texten und Medien“ zwei). Im Fach Mathematik beträgt die Anzahl der schriftlichen Leistungsnachweise je Schuljahr sechs. Die mathematischen Teilbereiche sind angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 36</p> <p style="text-align: center;">Schriftliche Überprüfungen, schriftliche Leistungsnachweise</p> <p>(4) Die Anzahl der schriftlichen Leistungsnachweise je Schuljahr beträgt im Fach Deutsch acht (in den Teilbereichen „Richtig schreiben“, „Texte verfassen“, „Sprache untersuchen“ und „Lesen, Auseinandersetzung mit Texten und Medien“ je zwei). Im Fach Mathematik beträgt die Anzahl der schriftlichen Leistungsnachweise je Schuljahr vier. Die mathematischen Teilbereiche sind angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p><i>Durch die ab dem Schuljahr 2024/2025 für alle Grundschulen verpflichtende Arbeit mit den Diagnose- und Förderprogrammen „Lesen macht stark“ und „Mathe macht stark“ werden viele zusätzliche Tests in den Klassen der Grundschule geschrieben. Um den Schülerinnen und Schülern weiterhin genügend bewertungsfreie Lern- und Übungszeit zu ermöglichen, sollen die schriftlichen Leistungsnachweise in den Fächern Deutsch und Mathematik im Gegenzug reduziert werden.</i></p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar
<p>(5) Von allen schriftlichen Leistungsnachweisen eines Faches soll mindestens die Hälfte gruppenbezogen erbracht werden. Die Übrigen können individuell erfolgen.</p>	<p>(5) Von allen schriftlichen Leistungsnachweisen eines Faches soll mindestens die Hälfte gruppenbezogen erbracht werden. Die Übrigen können individuell erfolgen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 39 Arten und Inhalt der Zeugnisse</p> <p>(2) Am Ende der Klassenstufe 1 wird ein Jahreszeugnis ausgestellt, in dem das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten, die Lernbereitschaft und Lernentwicklung, Fähigkeiten und Schwierigkeiten sowie besondere Interessen verbal beschrieben werden.</p> <p>(3) Zum Halbjahr der Klassenstufe 2 ist mit den Eltern ein Gespräch über das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über die Lernentwicklung in den Fächern und Lernbereichen zu führen und zu protokollieren. Die Eltern sollen von dem Protokoll Kenntnis nehmen. Sofern eine Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an diesem Gespräch nicht angezeigt ist, wird mit der Schülerin oder dem Schüler ein separates Gespräch geführt. Am Ende der Klassenstufe 2 erfolgt im Jahreszeugnis eine verbale Beurteilung des Lern-, Arbeits- und</p>	<p style="text-align: center;">§ 39 Arten und Inhalt der Zeugnisse</p> <p>(2) Am Ende der Klassenstufe 1 wird ein Jahreszeugnis ausgestellt, in dem das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie die Schrift verbal beschrieben werden. Die Leistungen in den Fächern und Lernbereichen werden verbal erläutert; für die verbale Erläuterung können standardisierte klassenstufeneinheitliche Könnensprofile benutzt werden.</p> <p>(3) Zum Halbjahr der Klassenstufe 2 ist mit den Eltern ein Gespräch über das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über die Lernentwicklung in den Fächern und Lernbereichen zu führen und zu protokollieren. Die Eltern sollen von dem Protokoll Kenntnis nehmen. Sofern eine Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an diesem Gespräch nicht angezeigt ist, wird mit der Schülerin oder dem Schüler ein separates Gespräch geführt. Am Ende der Klassenstufe 2 erfolgt im Jahreszeugnis eine verbale Beurteilung des Lern-, Arbeits- und</p>	<p><i>Die Lern- und Leistungsentwicklung in der Fremdsprachenarbeit in Englisch oder Französisch soll durch eine verbale Erläuterung in den Jahreszeugnissen erfolgen. Dies wird in § 39 Abs. 4 und 5 geregelt. Die bisherigen Regelungen, dass die Leistungen in der Integrierten Fremdsprachenarbeit in einem Portfolio dokumentiert wird, auf das im Zeugnis verwiesen wird, werden deshalb in § 33 Abs. 5 und in § 39 Abs. 7 gestrichen. Darüber hinaus sollen die Zeugnisse vereinheitlicht werden. Deshalb werden die Zeugnisse für das erste und zweite Schuljahr an die bestehenden Zeugnisse für das dritte und vierte Schuljahr (§ 39 Abs. 5) angeglichen und standardisierte klassenstufeneinheitliche Könnensprofile können benutzt werden (§ 39 Abs. 3 Satz 5).</i></p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar
<p>Sozialverhaltens, der Schrift sowie der Fächer und der Lernbereiche.</p> <p>(4) Zum Halbjahr der Klassenstufen 3 und 4 ist mit den Eltern ein Gespräch über das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über die Lernentwicklung in den Fächern und Lernbereichen zu führen und zu protokollieren. Die Eltern erhalten eine Ausfertigung des Protokolls zur Kenntnisnahme. Sofern eine Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an diesem Gespräch nicht angezeigt ist, wird mit der Schülerin oder dem Schüler ein separates Gespräch geführt. Im Halbjahreszeugnis werden die Leistungen in den Fächern und Lernbereichen benotet. Diese Regelungen gelten nicht im Falle des § 34 Abs. 3.</p> <p>(5) Zum Ende der Klassenstufen 3 und 4 werden das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie die Schrift verbal beurteilt. Die Leistungen in den Fächern und Lernbereichen werden benotet und verbal erläutert; für die verbale Erläuterung können standardisierte</p>	<p>Sozialverhaltens sowie der Schrift. Die Leistungen in den Fächern und Lernbereichen werden verbal erläutert; für die verbale Erläuterung können standardisierte klassenstufeneinheitliche Könnensprofile benutzt werden.</p> <p>(4) Zum Halbjahr der Klassenstufen 3 und 4 ist mit den Eltern ein Gespräch über das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über die Lernentwicklung in den Fächern und Lernbereichen zu führen und zu protokollieren. Die Eltern erhalten eine Ausfertigung des Protokolls zur Kenntnisnahme. Sofern eine Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an diesem Gespräch nicht angezeigt ist, wird mit der Schülerin oder dem Schüler ein separates Gespräch geführt. Im Halbjahreszeugnis werden die Leistungen in den Fächern und Lernbereichen mit Ausnahme der Fremdsprachenarbeit in Englisch oder Französisch benotet. Diese Regelungen gelten nicht im Falle des § 34 Abs. 3.</p> <p>(5) Zum Ende der Klassenstufen 3 und 4 werden das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie die Schrift verbal beurteilt. Die Leistungen in den Fächern und Lernbereichen werden benotet und verbal erläutert; die Fremdsprachenarbeit in Englisch oder Französisch wird ausschließlich verbal</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar
<p>klassenstufeneinheitliche Könnensprofile benutzt werden. § 34 Abs. 3 bleibt unberührt.</p> <p>(6) Das Jahreszeugnis der Klassenstufe 4 enthält einen Vermerk, ob die Schülerin oder der Schüler das Ziel der Grundschule erreicht hat.</p> <p>(7) Für die Integrierte Fremdsprachenarbeit wird in allen Zeugnissen auf das Fremdsprachenportfolio verwiesen.</p>	<p>erläutert. Für die verbale Erläuterung können standardisierte klassenstufeneinheitliche Könnensprofile benutzt werden. § 34 Abs. 3 bleibt unberührt.</p> <p>(6) Das Jahreszeugnis der Klassenstufe 4 enthält einen Vermerk, ob die Schülerin oder der Schüler das Ziel der Grundschule erreicht hat.</p> <p>(7) Für die Integrierte Fremdsprachenarbeit wird in allen Zeugnissen auf das Fremdsprachenportfolio verwiesen.</p>	
<p>Anlage (zu § 32 Satz 3 und § 44 Abs. 6) Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Grundschule</p> <p>Deutsch mit den Teilbereichen „Sprechen und Zuhören“, „Lesen, Umgang mit Texten und Medien“, „Richtig schreiben“, „Texte verfassen“ und „Sprache untersuchen“</p> <p>Mathematik mit den Teilbereichen „Geometrie“, „Zahlen und Rechnen“ und „Sachrechnen und Größen“</p> <p>Sachunterricht</p> <p>Integrierte Fremdsprachenarbeit in Englisch oder Französisch</p> <p>Religion oder Ethik</p>	<p>Anlage (zu § 32 Satz 3 und § 44 Abs. 6) Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Grundschule</p> <p>Deutsch mit den Teilbereichen „Sprechen und Zuhören“, „Lesen, Auseinandersetzung mit Texten und Medien“, „Richtig schreiben“, „Texte verfassen“ und „Sprache untersuchen“</p> <p>Mathematik mit den Teilbereichen „Geometrie“, „Zahlen und Rechnen“ und „Sachrechnen und Größen“</p> <p>Sachunterricht</p> <p>Integrierte Fremdsprachenarbeit in Englisch oder Französisch</p> <p>Religion oder Ethik</p>	<p><i>In der Anlage zu § 32 Satz 3 und § 44 Abs. 6 erhält das bisherige Fach „Bildende Kunst, Textiles Gestalten, Werken“ in Anpassung an die Fachbezeichnung im „Teilrahmenplan Kunst“ die neue Bezeichnung „Kunst“, ohne das damit eine Einschränkung der Unterrichtsinhalte verbunden ist. Das bisherige Fach „Integrierte Fremdsprachenarbeit“ erhält die Fachbezeichnung „Fremdsprachenarbeit in Englisch oder Französisch“, da die bisherige Integration der Fremdsprachenarbeit in die Fächer und Lernbereiche der Klassenstufe 1 künftig zugunsten einer stärkeren fachlichen Orientierung in den Klassenstufen 3 und 4 aufgegeben wird.</i></p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar
<p>Musik</p> <p>Bildende Kunst/Textiles Gestalten/Werken</p> <p>Sport</p>	<p>Musik</p> <p>Kunst</p> <p>Sport</p>	
	<p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p>(1) Für die Kinder, die im Schuljahr 2025/2026 schulpflichtig werden, legen in Abweichung von § 10 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 219), zuletzt geändert durch § 52 der Verordnung vom 16. Mai 2024 (GVBl. S. 143), die Grundschulen einen schulbezogenen Termin für die Anmeldungen fest, der vor dem 12. Juli 2024 liegt. Grundschulen in gleicher Trägerschaft sollen sich nach Möglichkeit auf einen gemeinsamen Zeitraum verständigen. Die Anmeldetermine sind den Eltern mindestens zwei Wochen zuvor bekannt zu geben. Die Bekanntmachung erfolgt durch den Schulträger in ortsüblicher Weise. Für jede Grundschule ist dabei der Schulbezirk anzugeben. Im Ausnahmefall kann aus wichtigem Grund mit Genehmigung der Schulbehörde die Anmeldung auch in der dritten oder vierten vollständigen Schul-woche nach den Sommerferien 2024 stattfinden.</p>	<p><i>Um bereits den Kindern, die im Schuljahr 2025/2026 schulpflichtig werden und Sprachförderbedarf haben, möglichst früh Sprachfördermaßnahmen zu ermöglichen, wird das Anmeldeverfahren für dieses Schuljahr vorgezogen. Da die Schuljahresplanung der Schulen für das Schuljahr 2023/2024 abgeschlossen ist, können die Grundschulen individuelle schulbezogene Anmeldetermine festlegen, die sich in die bestehende Schuljahresplanung einfügen lassen. Als Zeitfenster steht der Zeitraum ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum letzten Unterrichtstag des Schuljahres 2023/2024 zur Verfügung.</i></p> <p><i>Kann das Aufnahmeverfahren aus wichtigen Gründen, z. B. wegen der personellen Situation an einer Schule oder aus organisatorischen Zwängen, nicht mehr im Schuljahr 2023/2024 durchgeführt werden, ist ausnahmsweise noch ein Anmeldeverfahren zum bisherigen Anmeldetermin möglich;</i></p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar
	<p>(2) Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2024/2025 die Klassenstufe 2, 3 oder 4, im Schuljahr 2025/2026 die Klassenstufe 3 oder 4 und im Schuljahr 2026/2027 die Klassenstufe 4 besuchen, werden abweichend von § 32 Satz 3 und § 39 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, BS 223-1-37, weiterhin in Integrierter Fremdsprachenarbeit unterrichtet. Die Lern- und Leistungsentwicklung in der Integrierten Fremdsprachenarbeit ist in einem dem Teilrahmenplan entsprechenden Portfolio zu dokumentieren.</p>	<p><i>diese Entscheidung bedarf der Genehmigung durch die Schulbehörde.</i></p> <p><i>Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2023/2024 bereits die Grundschule besuchen, erhalten wie bisher Unterricht in Integrierter Fremdsprachenarbeit und werden auch nach den bisherigen Regelungen beurteilt; auch für die Leistungsbeurteilung in der Integrierten Fremdsprachenarbeit gelten die bisherigen Regelungen.</i></p>